



Statuten

Verein
slowUp
Solothurn-Buechibärg

Inhaltsübersicht

Artikel

1	Name, Sitz
2	Zweck
3	Mitglieder
4	Austritt
5	Ausschliessung
6	Anspruch auf das Vereinsvermögen
7	Mitgliederbeitrag
8	Weitere Mittel
9	Haftung
10	Organe
11	Vereinsversammlung
12	Vorsitz
13	Beschlussfähigkeit
14	Traktanden
15	Stimmrecht
16	Beschlussfassung
17	Befugnisse der Vereinsversammlung
18	Vorstand
19	Amtsdauer
20	Einberufung
21	Beschlussfassung
22	Traktanden
23	Befugnisse des Vorstandes
24	Revisionsstelle
25	Geschäftsführung
26	Vereinsjahr
27	Auflösung/Liquidation
28	Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins
29	Inkrafttreten

Diese Statuten sind in männlicher Form verfasst und gelten sinngemäss auch für die weibliche Person.

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

Verein slowUp Solothurn-Buechibärg

besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich in 4528 Zuchwil.

(slowUp bedeutet autofreier Erlebnistag.)

Zweck

Art. 2

Der Verein slowUp Solothurn-Buechibärg bezweckt die Durchführung autofreier Erlebnistage in der Region Solothurn-Buechibärg nach den Richtlinien von Veloland Schweiz.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

II. Mitglied- und Gönnerschaft

Mitglieder

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, und juristische Personen sein, die die Durchführung autofreier Erlebnistage befürworten und unterstützen, insbesondere

- Gemeinden der Region Solothurn-Buechibärg
- Öffentliche Körperschaften in der Region
- Lokale und regionale Vereine und Organisationen
- Vorstandsmitglieder werden mit Ihrer Wahl zum Vereinsmitglied.

Beginn

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Aufnahme. Sie kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Gönner

Gönner des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Sie können als Gäste an die Generalversammlung eingeladen werden.

Austritt **Art. 4**

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Frist von 2 Monaten, schriftlich an den Präsidenten, auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Ausschliessung **Art. 5**

Die Vereinsversammlung kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten verletzt.

Anspruch auf
das Vereins-
vermögen **Art. 6**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Mitglieder-
beitrag **Art. 7**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages von Fr. 20.-- für natürliche Personen und Fr. 100.-- für juristische Personen innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung verpflichtet.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Weitere Mittel **Art. 8**

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge, Sponsoring und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Haftung

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Organe

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle;

Vereinsversammlung

Art. 11

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich spätestens 5 Wochen vor der Versammlung zugestellt wurden.

Vorsitz

Art. 12

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Beschlussfähigkeit

Art. 13

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Traktanden

Art. 14

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Stimmrecht

Art. 15

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen Vertreter aus.

Beschluss-
fassung

Art. 16

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident bzw. sein Vertreter mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Anträge auf Statutenänderungen müssen 5 Wochen vor der Generalversammlung eingereicht werden. Statutenänderungen benötigen 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Befugnisse

Art. 17

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
- Festlegung des Mitgliederbeitrages;
- Festlegung der Spesenentschädigungen;

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens 2 und höchstens 11 weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, konstituiert sich selbst.

Amtsdauer **Art. 19**

Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Einberufung **Art. 20**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Beschlussfassung **Art. 21**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Sie sind ebenfalls zu protokollieren.

Traktanden **Art. 22**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

Befugnisse des Vorstandes **Art. 23**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Wahl und Auftragserteilung an die OK Mitglieder slowUp Solothurn-Buechibärg;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten: der Präsident oder sein Stellvertreter führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied Kollektivunterschrift zu zweien;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug, -anerkennung oder Vergleichsabschluss;
- Abschluss von Verträgen, inkl. Arbeitsverträge; Ausnahme Art. 17;
- Bestellung von Projektgruppen;

Revisionsstelle **Art. 24**

Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie ist wiederwählbar.

Sie prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Geschäftsführung **Art. 25**

Der Verein kann für die Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer sowie eine Geschäftsstelle einsetzen. Die entsprechenden Verträge werden vom Vorstand abgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Vereinsjahr

Art. 26

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die eingesetzten Organe (Vorstand, Kommissionen usw.) werden gemäss Beschluss der Vereinsversammlung entschädigt.

Auflösung,
Liquidation

Art. 27

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hiefür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 4.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Liquidation
im Falle der
Auflösung
des Vereins

Art. 28

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Inkrafttreten **Art. 29**

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 23. September 2009 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Die Gründungsmitglieder:

Amt für Umwelt / AfU
des Kantons Solothurn:

Einwohnergemeinde Biberist:

Förderverein Pro Buechibärg:

Sportfachstelle des
Kantons Solothurn:

Regionalplanung Solothurn und
Umgebung / Repla RSU:

Region Solothurn Tourismus / RSOT:

TCS Sektion Solothurn:

Verkehrsclub der Schweiz VCS /
Sektion Solothurn:

Vereinigung der Gemeindepräsidenten
und Gemeindepräsidenten
Bucheggberg / VGGB:
